



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/302**

A09

24. Oktober 2022  
Seite 1 von 7

Telefon 0211 871-3213  
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2022**  
**„Schutz von kritischer Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Schutz von kritischer Infra-  
struktur in Nordrhein-Westfalen“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Schutz von kritischer Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2022

Die Gewährleistung des Schutzes von Kritischer Infrastruktur ist angesichts der aktuellen geopolitischen Lage wichtiger denn je.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat in Vorbereitung auf Krisen seine organisatorische und personelle Handlungsfähigkeit überprüft und angepasst.

Die kritischen Prozesse wurden identifiziert und mit Schlüsselpersonal hinterlegt. Die für den Dienstbetrieb unerlässlichen Prozesse wurden in einen Krisenmodus überführt. Hierzu wurden entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen, Dienstanweisungen an den Krisenmodus angepasst. Informations- und Alarmierungsketten wurden festgelegt.

Seit dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine am 24. Februar 2022 besteht ein erhöhtes Risiko von staatlichen (Cyber-)Angriffen zum Zwecke der Sabotage, Spionage, Einflussnahme und Desinformation. Entsprechende Warnungen des Verfassungsschutzverbundes wie auch seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bestehen daher seit Beginn des Angriffskriegs. Vor diesem Hintergrund gilt es erst recht, Kritische Infrastrukturen vor entsprechenden Angriffen von außen aber auch durch sogenannte Innentäter zu schützen. Der Verfassungsschutz steht im Übrigen mit Organisationen und Einrichtungen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen in Verbindung und stellt diesen technische Parameter zur Erkennung von Cyberangriffen ausländischer Nachrichtendienste zur Verfügung. Die Bereiche Cyberabwehr und Wirtschaftsschutz des Verfassungsschutzes stehen den Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur und den Bedarfsträgern in der Wirtschaft auch in Bezug auf IT-Sicherheit ggf. beratend zur Seite, nehmen aber keine Prüfungen vor. Sie greifen dabei auf Informationen des BSI zurück.



Zudem unterstützt der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen die öffentlichen Betreiberinnen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen in Nordrhein-Westfalen, die vom jeweils zuständigen Ressort der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen bestimmt sind, im Bereich des personellen Sabotageschutzes. Zu den Einrichtungen zählen u.a. die Rechenzentren der Landesverwaltung oder auch Justizvollzugsanstalten. Der personelle Sabotageschutz zielt darauf ab, Sabotage durch sogenannte Innentäter zu verhindern. Hierzu dienen Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund bundesrechtlicher Regelungen zum Schutz weiterer Kritischer Infrastrukturen vor Angriffen durch Innentäter wirkt der Verfassungsschutz bei der Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen des dort eingesetzten Personals mit. Diese Überprüfungen erfolgen z.B. nach dem Atomgesetz oder dem Luftsicherheitsgesetz.

Im Übrigen wird der personelle Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich, soweit es sich um bundesrechtlich bestimmte lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen handelt, ausschließlich durch den Bund sichergestellt. Solche Einrichtungen sind mitunter Teile von Telekommunikationsunternehmen und Leitstellen von Unternehmen, die mit Eisenbahnen oder Untergrundbahnen Personen oder Güter befördern.

Neben Angriffen auf Kritische Infrastrukturen unter Wasser, wie zuletzt auf die Nord Stream Pipelines, könnten sich Sabotagen auch gegen weitere infrastrukturelle Einrichtungen richten. Kritische Infrastrukturen an Land, wie beispielsweise Windkraftanlagen, Gas- und Stromleitungen oder Internetkabel könnten ggfs. ein weiteres Angriffsziel sein. In dem Zusammenhang können auch Cyber- oder kombinierte Angriffe nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich unterliegen Kritische Infrastrukturen einer abstrakten Gefährdung. Konkrete Hinweise zu beabsichtigten oder geplanten Angriffen liegen derzeit nicht vor.

Hinsichtlich der Kritischen Infrastruktur im Land gibt es eine geteilte Zuständigkeit zwischen Bund und Land.

Dem BSI kommt nach dem BSI-Gesetz (BSIG) die Aufsicht über Kritische Infrastrukturen gemäß der BSI-KRITIS-Verordnung (BSI-KRITIS-VO) zu.



Dem Land kommt die Sicherung der Kritischen Infrastruktur von regionaler und lokaler Bedeutung zu. Außerdem obliegt dem Land in vielen Fällen die physische Sicherung von Infrastruktur als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Die Sicherung Kritischer Infrastruktur kann nur erfolgen, wenn alle staatlichen Ebenen in diesem Kontext Hand in Hand arbeiten und ihr jeweiliges Know-How in den gemeinsamen Dienst stellen können. Hier dringt das Land auf eine stete Optimierung der Informationswege, um möglichst effiziente Störfallvorsorge und -reaktion zu gewährleisten.

Informationen zu Sicherheitsvorfällen laufen zunächst auf Bundesebene zusammen, da die einzelnen Betreiber Kritischer Infrastruktur von bundesweiter Bedeutung verpflichtet sind, dem BSI Störfälle in ihrem Geschäftsbetrieb zu melden. Das BSI wertet die so gewonnenen Erkenntnisse aus und übermittelt bei einer identifizierten Cyber-Gefahrenlage Warnhinweise an das Land. Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen stellt durch die Koordinierungsstelle für Cybersicherheit Nordrhein-Westfalen sicher, dass diese Warnhinweise innerhalb des Landes mit nichtstaatlichen Stellen gezielt und effizient geteilt werden. Insbesondere richtet sich diese Information an Unternehmen aus den Bereichen der Kritischen Infrastruktur von lokaler und regionaler Bedeutung, um diese zu sensibilisieren und zu informieren.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, gemeinsame Lagebesprechungen mit Bundesvertretern zu implementieren. Hierbei sollen insbesondere die Informationen des BSI zu technischen Bedrohungslagen im Kontext mit den Erkenntnissen des Landes zur Bedrohung und zum Schutz der physischen Infrastruktur im Land besprochen werden können, um eine ganzheitliche Abwehr zu erreichen und hybriden Bedrohungen künftig noch besser begegnen zu können.

Die Sicherung der Kritischen Infrastruktur auf regionaler und lokaler Bedeutung obliegt bei Bekanntwerden einer Gefährdungslage der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Gefährdungslagen von Objekten, die der Kritischen Infrastruktur angehören, können nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall bewertet werden.



Für die in Rede stehenden Objekte wird bei Bekanntwerden einer möglichen Gefährdung bei der zuständigen Kreispolizeibehörde eine sogenannte Beurteilung der Gefährdungslage erstellt. Die Beurteilung der Gefährdungslage umfasst die anlassbezogene oder wiederkehrend vorgenommene Analyse und Bewertung von Informationen sowie die schlüssige Feststellung des Grades der Gefährdung.

Aus dem Grad der Gefährdung ergeben sich dann die weiteren Schutzmaßnahmen. Die dann durch die Polizei zu treffenden Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Objekten ergeben sich grundsätzlich aus der als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) - eingestuften Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 Personen- und Objektschutz.

Diese Schutzmaßnahmen werden hinsichtlich der Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig oder auch anlassbezogen überprüft. Mit gefährdeten Objektverantwortlichen wird unverzüglich nach Bekanntwerden einer Gefährdung ein ausführliches und auf die Person bezogenes Sicherheitsgespräch geführt.

Zwar ist die Polizei kein Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sinne des BSI, sie ist in diesem Zusammenhang jedoch analog zu betrachten, da der Ausfall der polizeilichen Funktionsfähigkeit unstrittig zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung sowie vergleichbarer Folgen führen würde.

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Polizei NRW ist somit der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Kritischen Infrastruktur im formellen Sinne mindestens gleichzustellen.

Insofern wurde bei der Polizei NRW frühzeitig und nicht erst mit dem Ausbruch des Krieges gegen die Ukraine damit begonnen, im Krisenfall erfolgskritische polizeiliche Systeme und Arbeitsabläufe zu identifizieren und zu härten.

Die Reaktionsfähigkeit auf Vorfälle, die Einfluss auf polizeiliche Infrastruktur haben können, wird seitdem fortlaufend weiterentwickelt und verbessert. So haben u.a. auch die Erfahrungen des verheerenden Hochwasserereignisses im Jahr 2021 Berücksichtigung gefunden.



Im Falle eines größeren Ressourcenausfalles, wie z.B. eines langanhaltenden, großflächigen Stromausfalls oder auch einer massiven Gasmanngelage, besteht die Herausforderung für die Polizei darin, alle internen und externen Arbeitsabläufe möglichst unbeeinflusst fortsetzen zu können, um die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auch unter widrigen Bedingungen aufrecht zu erhalten.

Das heißt konkret beispielsweise:

- Sicherstellung der Personalverfügbarkeit
- Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit intern, aber auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern
- Sicherstellung der polizeilichen Mobilität einerseits und der Erreichbarkeit in der Fläche andererseits

Um dies zu gewährleisten, wurden vorbeugende Maßnahmen getroffen und Rückfallebenen geschaffen. Die zentrale Federführung liegt bei der Koordinierungsgruppe Ukraine/Gas-/Energielage unter Leitung der Staatssekretärin im Ministerium des Innern.

Seitens des Ministeriums des Innern wurde darüber hinaus eine Landesarbeitsgruppe (LAG KRITIS Polizei NRW) eingerichtet, um weitere kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu erarbeiten. Mit Bericht von Anfang September wurden dem Ministerium des Innern die erarbeiteten Vorschläge vorgelegt. Diese werden derzeit auf Umsetzung geprüft bzw. finden sich bereits in der Umsetzung. In der Folge wird die LAG zeitnah beendet und entlastet. Zeitgleich wird beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) eine Koordinierungsstelle unmittelbar beim Direktor des LZPD eingerichtet, welche die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kontrolliert sowie bereichsübergreifende Prozesse zusammenführt.

Zu den umfangreichen Maßnahmen gehören u.a. der weitere Ausbau der Notstromversorgung polizeilicher Einrichtungen und die Schaffung weiterer Tankkapazitäten sowie damit einhergehend die Aufstockung der vorgehaltenen Treibstoffvorräte. Hiermit wird die Basis der gesamten polizeilichen Strukturen noch weiter gefestigt.



Mit Erlass des Ministeriums des Innern von April 2022 wurde den Polizeibehörden eine Handlungshilfe vorgestellt, um sich auf einen langanhaltenden flächendeckenden Stromausfall vorzubereiten. Diese wurde im Nachgang um Szenarien einer Gasmangellage ergänzt.

Obwohl der von der Polizei NRW genutzte Digitalfunk bereits über mehrere Rückfallebenen abgesichert ist, wurden zusätzlich Satellitentelefone beschafft, um die Kommunikationsmöglichkeiten in Krisensituationen noch weiter auszubauen.

Zudem ist durch die Erstellung von Notfall-Plänen und deren bereits im Vorfeld erfolgte Steuerung sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit und unverzüglich alarmiert werden können und jeder seine Aufgaben kennt.

Die Aufrechterhaltung des Kontaktes der Polizei zur Bevölkerung stellt einen wichtigen Aspekt dar. Neben der Erreichbarkeit der Polizei für die Bürgerinnen und Bürger durch Präsenz in der Fläche, kommt auch der unverzüglichen Warn- und Nachrichtenübermittlung im Falle eines großflächigen Stromausfalls oder einer Gasmangellage große Bedeutung zu.

Um einen möglichst hohen Verbreitungsgrad in der Bevölkerung zu erzielen, wird eine Kombination unterschiedlicher Medien angestrebt. Beispielsweise und je nach Verfügbarkeit von Strom aufzuführen sind dies die Nutzung von Warnapps, Social Media, regionalen und überregionalen Medien, Hörfunksendern (die ggf. durch batteriebetriebene Radios empfangen werden können) sowie Lautsprecherdurchsagen durch Warnfahrzeuge. Hierzu werden entsprechende Regelungen getroffen.